[DE] Jugendschutz im Internet

IRIS 2008-2:1/12

Martin Kuhr
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Wird im Internet ein jugendgefährdendes Angebot gefunden, so stellt sich die Frage, von wem unter welchen Voraussetzungen verlangt werden kann, dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche keinen Zugang zu dem Angebot erhalten. Dies verdeutlichen drei neuere Entscheidungen.

So bestätigte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) mit Beschluss vom 6. Dezember 2007 (Az. 10 ME 241/07) eine Untersagungsverfügung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM). Diese hatte dem Anbieter eines Linkportals, von dem aus zahlreiche Seiten mit pornografischem Inhalt erreichbar waren, untersagt, sein Angebot ohne geeignete technische Maßnahmen anzubieten, die sicherstellen, dass das Angebot nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird. Das OVG ist damit in seiner Entscheidung der Vorinstanz gefolgt.

Ein Internetanbieter kann nach Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 5. Dezember 2007 (Az. 2-03 O 526/07) nicht verpflichtet werden, seinen Kunden den Zugang zu einer Suchmaschine zu sperren, nur weil die Nutzer über die Suchabfrage auf Websites gelangen können, die (tier-)pornografische Schriften ohne jegliche Zugangsbeschränkung verbreiten. Der Internet-Provider sei weder Täter noch Teilnehmer eines Wettbewerbsverstoßes fremder Diensteanbieter. Er stelle lediglich die Verbindungen zu einem Kommunikationsnetz her. Darüber hinaus konnte das Gericht auch keinen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) feststellen, da der Internetanbieter lediglich eine inhaltsneutrale Telekommunikationsverbindung vermittle.

Zuvor hatte es das Landgericht Kiel mit Urteil vom 23. November 2007 (Az.: 14 O 125/07) abgelehnt, einen Internetanbieter zu verurteilen, den Zugang zu Erotikangeboten seiner Kunden zu blockieren. Nach Auffassung des Landgerichts haftet ein Internet-Provider nicht für rechtswidrige Websites, die über seinen Internet-Zugang aufgerufen werden können. Das Gericht lehnte eine Mitstörerhaftung ab, weil der Internetanbieter keine Verkehrspflicht verletze. Zudem sei es ihm rechtlich und tatsächlich unmöglich, rechtswidrige Handlungen auf einer fremden Website zu unterbinden. Nach dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 2007 (Az. 2-06 O 477/07) muss ein Internetanbieter den Zugang zu einem spezifischen pornografischen Angebot dagegen sperren, solange der Zugang dazu ohne altersverifizierende

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Beschränkungen möglich ist.

Gerade die beiden zuletzt genannten Entscheidungen machen deutlich, dass es für ein und denselben Betroffenen bezüglich einer eventuellen Verpflichtung jeweils auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

Beschluss des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2007 (Az. 10 ME 241/07)

Urteil des Landgerichts Kiel vom 23. November 2007 (Az.: 14 O 125/07)

http://www.schleswig-holstein.de/LGKIEL/DE/Service/DownloadMaterialien/Urteil__14__O__125__07,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 2007 (Az. 2-06 O 477/07)

http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/LG_Frankfurt_Internet?cid=5c0d6580ff37a7990ffcb2ed19c8e2dc

Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 5. Dezember 2007 (Az. 2-03 O 526/07)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025